

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
(Bachelor of Science, B. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von Credit Points
- § 5 Optionalbereich
- § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung
- § 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende

II. Prüfungsbestimmungen

- § 10 Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen
- § 12 Fristen, Versäumnis und Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 15 Zulassung, Umfang, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 18 Zeugnis, Bachelorurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science).
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Methoden der Sportwissenschaft vermitteln und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Studierenden sollen ein breites Grundlagenwissen erwerben, wissenschaftliche Arbeitsmethoden anwenden können und für fachspezifische Aufgabenstellungen Ansätze zur Problemlösung entwickeln, umsetzen und evaluieren können.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlegende fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich bestandenem Sporteignungstests der Fakultät für Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft oder eines als gleichwertig anerkannten Sporteignungstests. Die Bescheinigung der Eignung darf nicht älter als drei Jahre sein.
- (3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Zum Bachelorstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang im Fach Sportwissenschaft oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Vergabe von Credit Points

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Bachelorgrades sechs Semester. Das Studium kann zu jedem Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich gemäß der Auflistung im Anhang (Tab. 1 bis 4) in schwerpunktübergreifende Studien (Module 1 bis 13) im Umfang von 95 Credit Points (CP), den zu

wählenden Studienschwerpunkt (Module 14-19) Umfang von 57 CP, die Bachelorarbeit (Modul 20) im Umfang von 8 CP, das Berufsfeldpraktikum im Umfang von 10 CP sowie den Optionalbereich (gemäß § 5) im Umfang von 10 CP. Es umfasst Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft (B. Sc.) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

- (3) Credit Points entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload). Dieser umfasst den Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung (Selbststudium) sowie der Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (4) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Wird eine Modulprüfung durch Modulteilprüfungen gemäß § 10 Absatz 2 abgebildet, muss jede Modulteilprüfung mit einer mindestens ausreichenden Leistung bestanden sein. CP für einzelne Veranstaltungen eines Moduls werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung erfolgreich erbracht wurden.
- (5) Der Beginn des Schwerpunktstudiums gemäß Absatz 2 ist frühestens nach Abschluss des zweiten Fachsemesters möglich, wenn mindestens 45 CP nachgewiesen werden und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Informationsveranstaltung zu den Studienschwerpunkten.
 2. Nachweis der Veranstaltungen „Forschendes Lernen und wissenschaftliches Arbeiten“ (2 CP) und „Grundlagen der Vermittlung von Inhalten der Sportwissenschaft“ (2 CP) aus Modul 1.
- (7) Zur Teilnahme am Modul 19 der Studienschwerpunkte wird zugelassen, wer das Modul 13 („Forschungsmethodik“) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (8) Im Rahmen des modularisierten Lehrangebots werden in der Regel folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:
 - a. In „Vorlesungen“ werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
 - b. „Seminare“ dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - c. „Seminare mit betreuter Lehrpraxis“ dienen der Analyse und Inszenierung von Vermittlungsprozessen sowie der praktischen Ausbildung und Erprobung der Lehrkompetenz.
 - d. „Übungen“ zielen darauf ab, theoretisches Wissen aus Vorlesungen praktisch anzuwenden und zu vertiefen. Sie bieten die Möglichkeit, Erlerntes durch das Lösen von Aufgaben, Durchführen von Experimenten oder Bearbeiten von Fallstudien aktiv anzuwenden und Verständnisfragen zu klären.
 - e. Seminarbegleitende „Tutorien“ dienen dazu, den Stoff aus Vorlesungen und Seminaren zu vertiefen und zu festigen und bieten eine Plattform, um Fragen zu stellen, Probleme zu diskutieren und Übungen gemeinsam zu bearbeiten.

- f. „Exkursionen“ dienen der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u. a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen und können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
 - g. Das „Berufsfeldpraktikum“ im Umfang von 8 Wochen dient der praxisnahen Qualifizierung und Orientierung in potenziellen Berufsfeldern im Rahmen der Studienschwerpunkte.
- (9) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Optionalbereich

- (1) Der Optionalbereich dient der gezielten Erweiterung der studienfachspezifisch erworbenen Kompetenzen und unterstützt die individuelle Profilbildung.
- (2) Im Optionalbereich sind nach eigener Wahl der Studierenden Module im Umfang von 10 CP erfolgreich abzuschließen.

§ 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit. Geteilte Modulprüfungen sind im Ausnahmefall möglich und im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen. Der über den modularen Aufbau des Studiums Auskunft gebende Studienplan ist dem Anhang dieser Prüfungsordnung zu entnehmen. Sämtliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder einer Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Lehrprobe, einer praktischen Prüfung oder eines Kolloquiums erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die der jeweiligen Prüfungsumfänge und Bearbeitungszeiten wird für jede Modulprüfung nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das jeweilige Modul vorgesehen CP festgelegt. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
 - In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP durch die Prüfenden festgelegt und beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple-Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple-Choice Aufgaben müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden (siehe auch § 16, Absatz 2).
 - In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Eine mündliche Prüfung soll je Prüfling 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten sich die Prüfenden über die Note. Die Note der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerende zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von den Teilnehmenden z. B. in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und ggf. inkl. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung von der Seminarleitung bewertet wird. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die Studierenden den geforderten Beitrag geleistet und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen haben.
 - Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
 - Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
 - Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Lehrveranstaltungsleitung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
 - Eine Lehrprobe beinhaltet die Demonstration einer Unterrichtssituation zu einem vorgegebenen Thema einschließlich der maßgeblichen Planungsaspekte sowie der Reflexion.
 - Eine praktische Prüfung besteht in der Regel aus einer Zusammenstellung sportmotorischer Bewegungsaufgaben, die in exemplarischer Form die jeweiligen sportpraktischen Bewegungskompetenzen in den betreffenden Studienmodulen abbilden.
 - Das Kolloquium gemäß § 15 Absatz 3 und 13 beinhaltet ein Prüfungsgespräch zur Verteidigung der Bachelorarbeit.
- (3) Die Dauer der Bewertungsverfahren von Prüfungsleistungen darf sechs Wochen nicht überschreiten, im Fall der Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz II vier Wochen.
- (4) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 15 Abs. 9 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (5) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. des Prüfers. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte

Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

- (6) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 12-13.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von den Verantwortlichen jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierenden ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag auf Einstufung ist eine

Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) erwerbbaaren 180 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Person, die den Vorsitz führt, deren Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vorsitz und Stellvertretung sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird jeweils eine Vertretung gewählt. Die Leitung des Prüfungsamtes ist qua Amt ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die dem Ausschuss vorsitzende Person übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder der Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren jeweilige Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und -terminen, der Zulassung zur Bachelorarbeit und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität

Bochum Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzenden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für ihre Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bzw. im Falle der Bachelorarbeit schriftlich. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 8 Absatz 6, Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Prüfungsbestimmungen

§ 10 Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in Berufsfeldern des Sports anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus insgesamt 19 benoteten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und einer unbenoteten Modulprüfung. In Modul 1 schließt die Modulprüfung mit „bestanden“/„nicht bestanden“ ab und geht nicht in die Berechnung der Bachelornote ein. Die Modulprüfungen in den Modulen 2 bis 5 sind in jeweils zwei Modulteilprüfungen unterteilt. In den Modulen 2 bis 4 sind dabei jeweils eine Theorie- und eine Praxisprüfung zu absolvieren. Die Modulnote ergibt sich in den Modulen 2 bis 5 aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.
- (3) Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Die Modulprüfungen der Module 1 bis 19 sind studienbegleitend, in der Regel unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu absolvieren. Die Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 erfüllt.

§ 11 Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der im Zeitverlauf ersten Modul- bzw. Modulteilprüfung im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bestätigen die Studierenden, dass sie:
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder als Zweithörende zugelassen sind,
 2. dass sie nicht bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
 3. dass sie ihren Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben

und

4. dass sie sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befinden.

Änderungen sind dem Prüfungsamt durch die Studierenden unmittelbar bekanntzugeben.

- (2) Zu den Modulprüfungen 1 und 6 bis 19 gemäß § 10 Absatz 2 wird zugelassen, wer die jeweiligen Studienleistungen des Moduls nach Maßgabe der Ausführungen des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung nachweisen kann. Zu den Modulteilprüfungen der Module 2 bis 5 gemäß § 10 Absatz 2 wird zugelassen, wer die vollständigen Studienleistungen der zugehörigen Veranstaltungen im jeweiligen Modul gemäß der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung nachweisen kann.
- (3) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist verwirkt, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht länger erfüllt sind. Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren haben.

§ 12 Fristen, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Für die Teilnahme an den Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 10 Absatz 2 ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor einem Prüfungstermin. Mit der Anmeldung im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum gelten die Studierenden als zur Prüfung zugelassen.
- (2) Zulassungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden sieben Tage vor einem Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Studierenden nicht bis zu diesem Zeitpunkt aus dem System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum abgemeldet haben und alle nach § 11 Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor einem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit gemäß § 6 Absatz 2 erbracht wird.
- (4) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit von Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Studierenden gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Modul- und Modulteilprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht bestanden (5,0) bewertet. Die Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfenden, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Studierende nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss darüber zu befinden, ob diesen Studierenden gestattet wird, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Studierenden haben dazu einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Diesem sind die notwendigen Belege als Anlage beizufügen (z. B. ärztliches Attest).
- (2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (3) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten, aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sind zu berücksichtigen.

§ 15 Zulassung, Umfang, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
- an der RUB für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - sich zur Bachelorarbeit angemeldet hat,

- sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
- mindestens 25 CP im Studienschwerpunkt nachweisen kann und die Modulprüfungen 13 und 19 erfolgreich absolviert hat.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung im Studienschwerpunkt beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft gestellt werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Exposé mit vorläufiger Gliederung und Quellenverzeichnis zum Arbeitsvorhaben abzugeben. Zusätzlich ist mit dem Antrag das Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation vorzulegen.

- (2) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren haben.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Wochen ab dem Ausgabezeitpunkt des Themas ein definiertes sportwissenschaftliches Problem selbstständig mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Darüber hinaus müssen Studierende ihr Arbeitsvorhaben im Rahmen eines an die Bachelorarbeit anschließenden Kolloquiums verteidigen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (entspricht ca. 30 Textseiten) nicht überschreiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 8 CP erworben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Erstbetreuung ausgegeben und betreut. Betreuende sind Prüfende im Sinne § 9 Absatz 1. Die Betreuung durch nicht der Fakultät angehörende Prüfende ist zulässig. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Studierende haben ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und den Studierenden durch das Prüfungsamt mitgeteiltes Thema einer Bachelorarbeit darf weder von den Studierenden noch von der Betreuung der Arbeit in einzelnen Worten oder in der Anordnung der Wörter geändert werden.
- (7) Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungszeitraum von sechs Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Studierenden beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei Krankheit kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen einer vertrauensärztlichen Bescheinigung erforderlich. Werden die Krankheitsgründe anerkannt, wird dies den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird den Studierenden in der Regel ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der

Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.

- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note gemäß § 16 Absatz 1, die schriftlich zu begründen ist. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Diese prüfende Person legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (11) Das Bewertungsverfahren zur Bachelorarbeit darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (12) Die Note der Bachelorarbeit wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium zur Bachelorarbeit bekannt gegeben, sofern die Bachelorarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Im Fall einer „nicht bestanden“ (5,0) Bachelorarbeit ist die Note unverzüglich mitzuteilen und das Modul 20 mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (13) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert und soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium wird mit Noten gemäß § 16 Absatz 1 bewertet und geht zu 20 % in die Modulnote 20 ein. Wird die Leistung im Kolloquium mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, ist das Modul 20 mit „nicht bestanden“ zu bewerten und das Bachelorarbeitsvorhaben muss mit anderer Themenstellung gemäß § 17 Absatz 4 wiederholt werden.
- (14) Die Gruppe der Prüfenden des Kolloquiums wird aus den Erstprüfenden der teilnehmenden Studierenden gebildet. Das Prüfungsrecht kann an die jeweiligen Zweitprüfenden delegiert werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten (1,0) bis (5,0) zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten (0,7), (4,3), (4,7), (5,3) und (5,7) sind ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0). Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note (4,0) oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Note	Zwischenwert	Bewertungskriterium
sehr gut	(1,0), (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7), (2,0), (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,7), (3,0), (3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,7), (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestehen:

- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Haben die Studierenden die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note, wenn die darüber hinaus gehenden Aufgaben in folgendem Maße zutreffend beantwortet bzw. die darüber hinaus gehenden Punkte in folgendem Maße erreicht wurden:

Note	Zwischenwert	% oberhalb der Bestehensgrenze
sehr gut	(1,0)	mindestens 85 %
sehr gut	(1,3)	mindestens 75 %, aber weniger als 85 %
gut	(1,7)	mindestens 67 % aber weniger als 75 %
gut	(2,0)	mindestens 59 %, aber weniger als 67 %
gut	(2,3)	mindestens 50 %, aber weniger als 59 %
befriedigend	(2,7)	mindestens 42 %, aber weniger als 50 %
befriedigend	(3,0)	mindestens 34 %, aber weniger als 42 %
befriedigend	(3,3)	mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
ausreichend	(3,7)	mindestens 12 %, aber weniger als 25 %
ausreichend	(4,0)	0 % oder weniger als 12 %
nicht ausreichend	(5,0)	unter der Bestehensgrenze

- (3) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen 180 CP erreicht sind. Mit bestandener Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (5) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die folgenden Modulnoten mit den genannten Gewichtungen ein:
- 12 Modulnoten der Module 2-13: jeweils 1/30, insgesamt 40 % der Gesamtnote.
 - 6 Modulnoten der Module 14-19 (Studienschwerpunkte): jeweils 1/12, insgesamt 50 % der Gesamtnote.
 - Die Note des Moduls 20 (Bachelorarbeit): 1/10, 10 % der Gesamtnote.

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einer Note bis einschl.	1,5	„sehr gut“,
bei einer Note von	1,6 bis 2,5	„gut“,
bei einer Note von	2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
bei einer Note von	3,6 bis 4,0	„ausreichend“,
bei einer Note über	4,0	„nicht bestanden“.

- (6) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ gemäß Absatz 5 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit (1,0) bewertet wurden.

§ 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß § 10 Absatz 2, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss unter Beachtung von Absatz 5 spätestens im Rahmen des folgenden Prüfungszyklus abgelegt werden. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weisen die Studierenden nicht nach, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben, so erlischt das Anrecht auf die Wiederholungsprüfung und der Prüfungsversuch wird mit nicht bestanden bewertet. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Prüfungsversuche mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurden oder die Studierenden zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden können. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden abzunehmen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung muss unter Beachtung von Absatz 5 spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Semester erfolgen.
- (5) Die in Absatz 1 und 4 definierten Fristen verlängern sich:
 1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertretung in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierenden eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (6) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung (Modulprüfung oder Bachelorarbeit) wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 18 Zeugnis, Bachelorurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen spätestens vier Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die einzelnen Noten der Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (2) Mit dem Zeugnis wird den Studierenden die Bachelorurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum

des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses der Fakultät für Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen ein in deutscher und in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus. Darüber hinaus wird ein in deutscher Sprache verfasstes Transcript of Records, das alle gewählten Modulveranstaltungen und Studienleistungen aufführt, ausgehändigt.
- (4) Das Zeugnis sowie die Urkunde werden auf Antrag auch in englischer Sprache ausgegeben.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht angerechnet.
- (5) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelorprüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz bestimmt im Einvernehmen mit den Antragstellenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 für den Studiengang „Bachelor of Science“ Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Der Abschluss des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft (Bachelor of Science) an der Ruhr-Universität Bochum gemäß Prüfungsordnung vom 31.03.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1405 vom 31.03.2021) ist mit Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 zum 31.03.2030 letztmalig möglich (Ausschlussfrist). Ab Sommersemester 2030 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 03.02.2025.

Bochum, den XX.XX.2025

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Übersicht über die Module im Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Sportwissenschaft

Insgesamt sind zum erfolgreichen Studienabschluss 180 CP zu erwerben. Davon entfallen 95 CP auf die schwerpunktübergreifenden Studien (Tab. 1), 57 CP auf die Schwerpunktstudien (Tab. 2 und 3), 10 CP auf die Module des Optionalbereichs, 10 CP auf das achtwöchige Berufsfeldpraktikum und 8 CP auf die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium (Tab. 4).

Die Studieninhalte der Module werden in unterschiedlichen Veranstaltungsformen vermittelt:

- Das Modul 1 besteht aus grundlegenden Seminaren zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zur Auseinandersetzung mit Bewegung und fachspezifischen Vermittlungsaspekten sowie einer Vorlesung zu aktuellen Themenfeldern der Sportwissenschaft.
- Die Veranstaltungen in den Modulen 2 bis 4 und 12 beinhalten theoretische und sportpraktische Anteile. Im Modul 2 ist das Seminar Schwimmen verpflichtend zu belegen.
- In den Modulen 5 bis 11 und 13 werden die Grundlagen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen und sportwissenschaftsspezifischer Forschungsmethodik in Vorlesungen vermittelt und in darauf aufbauenden Seminaren vertieft. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 13 ist Teilnahmevoraussetzung für Modul 19 des Studienschwerpunkts (§ 4 Absatz 7).
- Die Vermittlung der Studieninhalte innerhalb des gewählten Studienschwerpunkts (Module 14-19) erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, Übungen („Sportmanagement“) und Tutorien („Training & Diagnostik für Gesundheit & Leistung“). Die Zugangsvoraussetzungen zum Studienschwerpunkt sind in § 4 Absatz 6 geregelt.

Ziele, Inhalte, Arbeitsmethoden und Voraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Informationen finden sich im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung und auf der Homepage der Fakultät für Sportwissenschaft.

Tab. 1: Module 1 bis 13 der schwerpunktübergreifenden Studien (95 CP)

Schwerpunktübergreifende Studien	CP	
Modul 1: Einführung in die Sportwissenschaft ▪ Forschendes Lernen und wissenschaftliches Arbeiten (S) ▪ Grundlagen der Bewegungsbildung (S) ▪ Grundlagen der Vermittlung von Inhalten der Sportwissenschaft (V) ▪ Aktuelle Themen der Sportwissenschaft (V)	2 2 2 1	7
Modul 2: Didaktisch-methodische Grundlagen der Bewegungsfelder im Individualbereich <i>Pflichtveranstaltung:</i> ▪ Bewegen im Wasser – Schwimmen (S) <i>Zwei weitere Veranstaltungen aus:</i> ▪ Bewegen an Geräten – Gerätturnen (S) ▪ Explorieren, Gestalten, Darstellen – Tanz (S) ▪ Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik (S)	4 4 4 4	12
Modul 3: Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele <i>Zwei Spiele aus jedem Bereich, davon jeweils ein 2-SWS und ein 4-SWS-Seminar:</i> ▪ Mannschafts-Sport-Spiele: Basketball, Fußball, Handball (S) ▪ Rückschlag-Sport-Spiele: Badminton, Tennis, Volleyball (S)	3/4 3/4	14
Modul 4: Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder <i>Vier Seminare (davon zwei 2-SWS und zwei 4-SWS-Seminare) aus den Bereichen:</i> ▪ Wassersport (S) ▪ Schneesport (S) ▪ weitere Sportarten/Bewegungsfelder nach Angebot (S)	3/4 3/4 3/4	14
Modul 5: Grundlagen der Sportmedizin ▪ Einführung in die Sportmedizin (V) ▪ Vertiefungsseminar Sportmedizin (S)	2 3	5

Modul 6: Grundlagen der Bewegungswissenschaft ▪ Einführung in die Bewegungswissenschaft (V) ▪ Vertiefungsseminar Bewegungswissenschaft (S)	2 3	5
Modul 7: Grundlagen der Trainingswissenschaft ▪ Einführung in die Trainingswissenschaft (V) ▪ Vertiefungsseminar Trainingswissenschaft (S)	2 3	5
Modul 8: Grundlagen der Sportpsychologie ▪ Einführung in die Sportpsychologie (V) ▪ Vertiefungsseminar Sportpsychologie (S)	2 3	5
Modul 9: Grundlagen der Sportgeschichte und Sportsoziologie ▪ Einführung in die Sportgeschichte und Sportsoziologie (V) ▪ Vertiefungsseminar Sportgeschichte oder Sportsoziologie (S)	2 3	5
Modul 10: Grundlagen der Sportpädagogik ▪ Einführung in die Sportpädagogik (V) ▪ Vertiefungsseminar Sportpädagogik (S)	2 3	5
Modul 11: Grundlagen des Sportmanagements ▪ Einführung in das Sportmanagement (V) ▪ Vertiefungsseminar Sportmanagement (S)	2 3	5
Modul 12: Wissenschaftliche Vertiefung der Sportarten und Bewegungsfelder ▪ Vertiefung A (fachdidaktische Vertiefung) (S) ▪ Vertiefung B (forschungs-/anwendungsorientierte Vertiefung) (S)	4 4	8
Modul 13: Forschungsmethodik ▪ Einführung in die sportwissenschaftliche Forschungsmethodik (V) ▪ Vertiefungsseminar Forschungsmethodik (S)	2 3	5

V: Vorlesung, S: Seminar, CP: Credit Points

Tab. 2: Module 14 bis 19 des Studienschwerpunkts „Training & Diagnostik für Gesundheit & Leistung“ (57 CP)

Training & Diagnostik für Gesundheit & Leistung	CP	
Modul 14: Schwerpunktspezifische Grundlagen I ▪ Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie (S) ▪ Funktionelle Anatomie/Funktionsgymnastik (S) ▪ Biomechanik (S)	3 3 3	9
Modul 15: Schwerpunktspezifische Grundlagen II ▪ Trainings- und Therapieplanung (S) ▪ Diagnostik (Theorie) (S) ▪ Leistungs- und gesundheitsdiagnostische Testverfahren - Teil 1 (medizinisch) (T) - Teil 2 (bewegungs-/trainingswissenschaftlich) (T)	3 3 1,5 1,5	9
Modul 16: Berufsfeld- und adressatenspezifische Grundlagen ▪ Organisationsstrukturen, Förderstrukturen (S) ▪ Pädagogische und ethische Aspekte im Leistungs- und Gesundheitssport (S)	3 3	6
Modul 17: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung ▪ Kraft- und Schnelligkeit (S) ▪ Ausdauer (S) ▪ Bewegungswissenschaft & Bewegungsanalysen (S) ▪ Monitoring und Tracking (S)	3 3 3 3	12
Modul 18: Ernährung und Return to Sports ▪ Grundlagen der Sporternährung (S) ▪ Vertiefungsseminar Sporternährung (S) ▪ Medizinische Trainingstherapie (MTT) (S) ▪ Regenerations- & Entspannungsverfahren, Rückengymnastik, Wassergymnastik, ... (S)	3 3 4,5 3	13,5
Modul 19: Methodische Vertiefung zum wissenschaftlichen Arbeiten ▪ Angewandte statistische Methoden und Datenverarbeitung (S) ▪ Forschungsprojekt (Forschendes Lernen) (S)	3 4,5	7,5

S: Seminar, T: Tutorium, CP: Credit Points

Tab. 3: Module 14 bis 19 des Studienschwerpunkts „Sportmanagement“ (57 CP)

Sportmanagement	CP	
Modul 14: Ökonomische Grundlagen ▪ Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V+Ü) ▪ Sportökonomie (S)	5 3	8
Modul 15: Betriebswirtschaftliche Grundlagen ▪ Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V+Ü) ▪ Sport-Betriebswirtschaftslehre (S)	3 3	8
Modul 16: Marketing ▪ Einführung in das Marketing (V+Ü) ▪ Sportmarketing (S) ▪ Sportsponsoring (S)	5 3 3	II
Modul 17: Finanzierung und Recht ▪ Einführung in das Rechnungswesen und Controlling (V+Ü) ▪ Investition und Finanzierung im Sport (S) ▪ Sportrecht (S)	5 3 3	II
Modul 18: Angewandtes Sportmanagement ▪ Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (V) ▪ Business Modelling im Sport (S) ▪ Event- und Sportanlagenmanagement (S) ▪ Sport im Kontext von Verein und Verband (S)	3 3 3 3	12
Modul 19: Wissenschaftliches Projekt ▪ Angewandte Forschungsmethoden (S) ▪ Grundlagen des Projektmanagements (S) ▪ Wissenschaftliches Projekt (S)	3 1 3	7

V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, CP: Credit Points

Tab. 4: Bachelorarbeit, Optionalbereich und Praktikum (28 CP)

Modul 20: Bachelorarbeit ▪ Bachelorarbeit ▪ Kolloquium zur Bachelorarbeit	8 CP
Optionalbereich	10 CP
Berufsfeldpraktikum	10 CP